# Beilage 878

### Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, in Ausssührung der Artikel 10 Abs. 4, 11 Abs. 3, 83 Abs. 3, 77 Abs. 2 der baherischen Versassung einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Bildung lebensfähiger Selbstverwaltungskörper bei den Regierungsbezirken und die Ubertragung weiterer staatlicher Aufgaben von den Ministe= rien auf die Mittel- und Unterbehörden sowie unter Gewährung entsprechender Zuschüsse auch auf die Gemeindeverbände und Gemeinden vorgesehen ist. In dem Gesetzentwurf sollen u. a. folgende Maknahmen getroffen sein:

1. Neueinteilung der Regierungsbezirke nach wirtschaftlichen, verkehrspolitischen und kulturellen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Stadt Nürnberg für Nordbahern;

2. möglichste Unabhängigkeit der Städte München, Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Bamberg, Würzburg und Fürth von der Zuständigkeit der Regierungspräsidenten;

Vorschlagsrecht der Gemeindeverbände für die

Besetzung wichtiger Beamtenstellen;

4. Rückgabe wertvoller Kulturgüter

žeimatorte;

Verlegung geeigneter Zentralbehörden in bisher vernachlässigte oder durch Einziehung oder Wegverlegung wichtiger Behörden geschädigte

München, den 25. November 1947.

Dr. Soegner und Fraktion (SPD).

# Beilage 879

### Aurze Aufrage Nr. 44

Im Bayerischen Staatsanzeiger, Nr. 46 vom 15. November 1947 erschien eine Bekanntmachung des Staatsministeriums des Junern vom 29. Oktober 1947 Nr. 2549 d 56 betreffend Feiertage. Es wird darin festgelegt, daß der Buß= und Bettag am 19. November in den Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung als gesetzlicher Feiertag gilt. Für die ausfallende Arbeitszeit ist der regelmäßige Arbeitsverdienst . zu zahlen.

 Diese Bekgnntmachung vom 29. Oktober 1947 wurde viel zu spät veröffentlicht.
Um 18. November wurden die Landräte durch Fernschreiben verständigt, daß der Buß= und Bet=

tag nicht als gesehlicher Feiertag gilt. 3. Zwei-Stunden später wurde der Landpolizei mit-

geteilt, daß der Feiertag durchzuführen ift. Der Feiertag wurde tatsächlich von einer größeren Anzahl Arbeitnehmer in Oberfranken infolge der widersprechenden Anordnungen eingehalten.

Die Staatsregierung wird um Auskunft ersucht, wieso die Widerrusung der Bekanntmachung bom 29. Oktober 1947 zustande kam und wer die Kosten für die ausfallende Arbeitszeit trägt.

München, den 25. November 1947.

Rietich und Fraktion (SPD).

## Beilage 880

### Aurze Anfrage Rr. 45

Ist die Staatsregierung bereit, darüber Aufschluß zu geben, nach welchen Grundsätzen von den einzelnen Landesstellen die Verteilung der zur Verfügung stehenden Rohstoffe erfolgt?

Ist der Staatsregierung bekannt, daß die Versteilung des Rohstoffs "Papier" immer mehr zu größtem

Unwillen führt?

#### Begründung:

Nicht nur die Privatwirtschaft, sondern auch die Behörden können den dringenosten Bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht erlangen, weil nach Angabe der Landesstellen die Rohstoffe nur in ungenügenden Mengen zur Verfügung stehen.

Diese allgemein bekannte Tatsache verlangt aber von den Landesstellen, einen Verteilungsplan und Modus zu beachten, der zwischen wichtigen und unaufschielsbaren Erfordernissen und anderen zu normalen Zeiten möglichen, aber jett unerfüllbaren Anforde-rungen streng und gerecht unterscheidet.

Wie ist es zum Beispiel zu verantworten, daß in den letzten Tagen eine Sammlung der deutschen Sozial= versicherungsgesetze im Umfang von etwa 2 Bänden mit ca. 2000 Seiten in loser Blattausgabe vom Ver= lag Dr. Gruber, Schliersee, Perfallstraße 6, angeboten werden kann, wenn schon seit Monaten feststeht, daß durch ein inzwischen beschlossenes Kontrollratsgesetz die gesamte deutsche Sozialversicherung neu geordnet wers den muß, so daß die angebotene Gesetzessammlung jetzt nur noch als Makulatur gelten kann.

Wie ist es zu verantworten, daß gleichzeitig die Herausgabe eines erweiterten Gesetztestes des seit 1. Februar 1947 geltenden Körperbeschädigtenleistungs= gesetzes durch den Verband der Körperbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen in Bayern fast unmöglich gemacht wurde, obwohl es sich hier um ein neues wichtiges Gesetz handelt, das im allgemeinen unbekannt ist, während sür die Erstellung einer in-zwischen überholten Gesetzessammlung die Ersaubnis erteilt worden ist?

Wie ist es zu verantworten, daß den Behörden zur Durchführung des Körperbeschädigtenleistungs= gesetzes die Erlangung der nach dem Gesetz zwingend vorgeschriebenen Formblätter fast unmöglich wird, während "Makulatur in loser Blattausgabe" hergestellt werden kann?

München, den 21. November 1947.

und Fraktion (SPD).